

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care vom 12. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 74, S. 512–513)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care

Aufgrund von §§ 2 und 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 23. Juni 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2010 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care von den Studierenden eine Studiengebühr.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

(1) Die Studiengebühr für das Studium beträgt für einen zugelassenen Bewerber/eine zugelassene Bewerberin mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

mit 240 und mehr ECTS-Punkten 14.920 Euro,

mit 210 bis 239 ECTS-Punkten 17.025 Euro,

mit 180 bis 209 ECTS-Punkten 19.500 Euro.

(2) Die Studiengebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids wie folgt fällig:

7.460 Euro bis zum 10. September des jeweiligen Jahres vor dem ersten Fachsemester,

7.460 Euro bis zum 10. September des jeweiligen Jahres vor dem dritten Fachsemester,

2.105 Euro für einen zugelassenen Bewerber/eine zugelassene Bewerberin mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 210 bis 239 ECTS-Punkten und 4.580 Euro für einen zugelassenen Bewerber/eine zugelassene Bewerberin mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 bis 209 ECTS-Punkten bis zum 10. September des jeweiligen Jahres vor dem fünften Fachsemester.

(3) Eine Beurlaubung (§ 61 Landeshochschulgesetz) steht der Erhebung der Studiengebühr nicht entgegen.

§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung, Gebührenbefreiung

Bei einer Exmatrikulation kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder zum Teil erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Freiburg, den 12. Oktober 2010

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor